

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 12. Dezember 2023

Nr. 707

Änderung der Verordnung zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung)

Durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion und Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

1. Ausgangslage

Die Berechnung der Beitragsleistungen gemäss Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) ist periodisch anzupassen. Gemäss § 18 Beitragsgesetz werden bestimmte Berechnungselemente der Besoldungspauschale jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst: Berücksichtigt werden die Lohnentwicklung, die Entwicklung der Besoldungsnebenkosten und allfälligen Änderungen von Stundentafel und Anstellungsbedingungen. Auch der Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen ist für die Berechnung der Besoldungspauschale massgebend und jährlich dem Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler anzupassen (§ 6 Abs. 2 Beitragsgesetz).

Die jährliche Anpassung der durchschnittlichen Lehrerbesoldung pro Lektion und der Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen führen nicht zu einer Änderung der Verordnung zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611), da die Rechtsgrundlagen sie vorsehen (§ 6 Abs. 2 Beitragsgesetz und § 1 Abs. 2 Beitragsverordnung). Demgegenüber bedingen die Anpassungen der Besoldungsnebenkosten und der Lektionenfaktoren Rechtsänderungen.

2. Änderung der Beitragsverordnung

§ 1 Durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion

§ 1 Abs. 3 legt den Zuschlagssatz fest, mit dem den Schulgemeinden die Besoldungsnebenkosten angerechnet werden. Die Überprüfung der Besoldungsnebenkosten führt zu einer leichten Reduktion des Zuschlagssatzes von derzeit 19.8 % auf 19.6 %.

§ 2 Lektionenfaktor

§ 2 Abs. 2 legt die Lektionenfaktoren der jeweiligen Unterrichtsstufen fest. Mit dem Lektionenfaktor werden die unterrichteten Wochenlektionen gemäss Stundentafel und der

Richtwert der Klassengrösse abgebildet. Sie dient der Berechnung des Jahresbedarfs an Lektionen für den Regelunterricht. Gemäss § 18 Abs. 1 Beitragsgesetz ist der Lektionenfaktor als Bestandteil der Besoldungspauschale aufgrund von Änderungen der Stundentafel anzupassen. Mit RRB Nr. 685 vom 5. Dezember 2023 führt der Regierungsrat eine Jahreslektion für Lerngespräche in Primar- und Sekundarschulen ab Schuljahr 2024/2025 ein und genehmigt die damit zusammenhängende Änderung der Stundentafeln Primarschule und Sekundarschule.

Die Anpassung der Stundentafel der Primarschule führt zu keiner Anpassung des Lektionenfaktors, da mit der Einführung der Lektionen für Lerngespräche die gleiche Anzahl Lektionen im Unterricht gestrichen wird. Die Stundentafel für die Sekundarschule erhöht sich hingegen um eine Lektion, da in der 2. Klasse der Sekundarstufe I keine Lektion gestrichen werden kann. Diese zusätzliche Lektion hat eine Erhöhung des Lektionenfaktors der Sekundarschule von 2.10 auf 2.11 zur Folge.

Änderung der Lektionspauschale

Gemäss § 1 Abs. 2 Beitragsverordnung legt der Regierungsrat jährlich die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion (sogenannte Lektionspauschale) fest. Gemäss § 18 Beitragsgesetz ist die Lektionspauschale jährlich der Lohnentwicklung und allfälligen Änderungen der Anstellungsbedingungen anzupassen und alle drei Jahre auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Mit RRB Nr. 720 vom 12. Dezember 2023 hat der Regierungsrat für das Jahr 2024 eine generelle Besoldungsanpassung von 1.5 % beschlossen, die sich auf die Lektionspauschale auswirkt. Zudem hat der Grosse Rat am 25. Januar 2023 der Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV; RB 177.250) unter anderem betreffend Erhöhung der Einreihung von Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft (TW/HW) auf Sekundarstufe zugestimmt (GR 20/VO 4/341). Der Regierungsrat hat die Änderungen mit RRB Nr. 289 vom 30. Mai 2023 per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Diese Änderungen sind in der Lektionspauschale für das Jahr 2024 ebenfalls zu berücksichtigen.

Es ergeben sich folgende Anpassungen der Lektionspauschale per 1. Januar 2024:

Stufe	2023	2024
Kindergarten	Fr. 83.58	Fr. 92.66
Primarschule	Fr. 90.19	Fr. 91.56
Sekundarschule	Fr. 110.84	Fr. 113.50

3. Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

§ 6 Abs. 1 Beitragsgesetz legt den durchschnittlichen Zuschlag zur Besoldungspauschale fest, mit dem die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen gedeckt wer-

den sollen. Dieser beträgt für die Volksschulgemeinden 23 %, für die Primarschulgemeinden 28 % und für die Sekundarschulgemeinden 15 %. Die Prozentsätze werden gemäss § 6 Abs. 2 Beitragsgesetz in Abhängigkeit des Anteils ausländischer Schülerinnen und Schüler aus einem fremdsprachigen Land an einer Schulgemeinde durch den Regierungsrat angepasst. Mit dieser Anpassung wird lediglich die Verteilung innerhalb der Schulgemeinden geregelt, sie hat keinen Einfluss auf die Gesamtkosten. Für das Jahr 2023 gelten folgende Ansätze:

PSG		SSG		VSG	
ASFL *	Zuschlag	ASFL *	Zuschlag	ASFL *	Zuschlag
0%	19%	0%	10%	0%	16%
3%	20%	5%	11%	3%	17%
6%	22%	9%	12%	6%	19%
9%	24%	12%	13%	10%	21%
12%	26%	15%	14%	14%	23%
15%	28%	18%	15%	18%	25%
19%	30%	22%	16%	22%	26%
23%	32%	25%	17%	26%	28%
27%	34%	29%	18%	29%	29%
30%	36%	32%	19%	32%	30%
34%	37%	34%	20%		

* Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Ländern

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen führen zu Mehrkosten von insgesamt 6.18 Mio. Franken, die gemäss Lastenteilung zwischen Kanton und finanzstärkeren Schulgemeinden zu je 50 % getragen werden. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen und sind im Finanzplan 2025–2027 berücksichtigt:

Strukturelle Aufteilung der Mehrkosten

Reduktion Zuschlagssatz Besoldungsnebenkosten	Fr. -320'000
Anpassung Lektionenfaktor (Jahreslektion Lerngespräche)	Fr. 300'000
Anpassung Lektionspauschale und Besoldung Schulleitung	
Generelle Lohnanpassung 1.5 %	Fr. 2'940'000
Erhöhung Einreihung Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft (TW/HW) auf Sekundarstufe	Fr. 3'290'000
Total Mehrkosten	Fr. 6'210'000
Davon 50 % zu Lasten Kanton Thurgau	Fr. 3'105'000

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Änderung der Verordnung zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611) wird genehmigt.
2. Die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion (Lektionspauschale) und Besoldung Schulleitung für das Rechnungsjahr 2024 sowie die Prozentsätze für den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen für das Rechnungsjahr 2023 werden genehmigt.
3. Mitteilung an (inkl. Erlass):
 - Zustellung extern (elektronisch)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (durch DEK)
 - Schulgemeinden (durch AV)
 - Verband Bildung Thurgau (durch DEK)
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (durch DEK)
 - Zustellung intern
 - Amt für Volksschule
 - Departement für Erziehung und Kultur
 - Finanzkontrolle
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Änderung der Verordnung zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung)

vom 12. Dezember 2023

I.

Der Erlass RB 411.611 (Verordnung zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsverordnung] vom 28. September 2010) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert)

³ Die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion erhöht sich um 19.6 % zur Deckung der Besoldungsnebenkosten und um weitere 2 % zur Finanzierung der Stellvertretung.

§ 2 Abs. 2

² Die Lektionenfaktoren betragen:

3. (geändert) Sekundarschule: 2.11

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber